



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Oberste Landessozialbehörden

nachrichtlich:

Kommunale Spitzenverbände

BAGüS

- Nur per E-Mail -

Katrin Holländer

Leiterin des Referates Vb4
„Umsetzung der Bundesauftragsverwaltung
in der Grundsicherung im Alter und bei
Erwerbsminderung“

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
Postanschrift: 11017 Berlin

Tel. +49 30 18 527-2185

Fax +49 30 18 527-2086

auftragsverwaltung-sgbxii@bmas.bund.de

DE-MAIL: poststelle@bmas.de-mail.de

www.bmas.de

Berlin, 12. August 2020

Vereinbarkeit der Tätigkeit von Mittelfirmen mit dem Rechtsdienstleistungsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der Schwierigkeiten, eine russische Rente zu realisieren, wurde vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) mit den Ländern im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung in der Vergangenheit der Einsatz von Dienstleistern und Rechtsanwälten diskutiert, die die Berechtigten dabei unterstützen.

In diesem Zusammenhang möchte ich Sie auf eine Entscheidung des Landgerichts Essen vom 9. Januar 2020 (**Anlage**) aufmerksam machen, wonach einem Anbieter, der als Verein organisiert war, die Tätigkeit untersagt wurde, weil er eine außergerichtliche Rechtsdienstleistung im ausländischen Recht i.S.d. § 10 Absatz 1 Nummer 3 Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) ohne die dafür erforderliche Registrierung anbot.

1. Vorgaben des Rechtsdienstleistungsgesetzes

Nach § 134 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und § 3 RDG sind Verträge mit Rechtsdienstleistern, die Rechtsdienstleistungen erbringen, obwohl ihnen dies nicht durch Gesetz erlaubt ist, nichtig. Dies gilt insbesondere auch für Rechtsdienstleistungen in einem

ausländischen Recht. Unbeschränkt erlaubt ist das Erbringen von entgeltlichen Rechtsdienstleistungen grundsätzlich nur Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten.

Das RDG sieht weitere Erlaubnistatbestände vor, insbesondere das Erbringen von Rechtsdienstleistungen aufgrund besonderer Sachkunde von natürlichen oder juristischen Personen, die als Rechtsdienstleister registriert sind (§ 10 RDG). Erfolgte Registrierungen können unter <https://www.rechtsdienstleistungsregister.de/> eingesehen werden. Hierunter fallen unter anderem registrierte Rechtsdienstleister in einem ausländischen Recht, wenn die Beratung in diesem Recht erfolgt. Auch registrierten Rentenberatern ist die Rechtsdienstleistung erlaubt, wenn sie einen konkreten Bezug zur gesetzlichen Rente aufweist. In einem ersten Schritt empfiehlt es sich daher, die Registrierung potenzieller Dienstleister zu prüfen.

Darüber hinaus ist das Erbringen von Rechtsdienstleistungen dann erlaubt, wenn es sich lediglich um eine untergeordnete Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild einer anderen Haupttätigkeit handelt (§ 5 RDG). Dies ist stets eine Frage des Einzelfalls. Ebenso ist die Frage, ob eine bestimmte bei der Rentenbeantragung unterstützende Tätigkeit überhaupt eine Rechtsdienstleistung darstellt, jeweils im Einzelfall zu prüfen. Vielfach wird dies aber bei Dienstleistern, deren Tätigkeit sich maßgeblich auf die Rentenbeantragung in Russland und den Rententransfer nach Deutschland fokussiert, nach den Urteilsgründen fraglich sein. Vereinigungen zur gemeinschaftlichen ideellen Interessenvertretung können überdies Rechtsdienstleistungen gegenüber ihren Mitgliedern erbringen (§ 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 RDG), wenn diese zumindest unter Anleitung einer Person erfolgt, der die entgeltliche Erbringung dieser Rechtsdienstleistung erlaubt ist. Gegenüber Nichtmitgliedern dürfen Rechtsdienstleistungen jedoch nur als Nebenleistung im Sinne des § 5 RDG erbracht werden.

Im Unterschied zu entgeltlichen Rechtsdienstleistungen ist das Erbringen unentgeltlicher Rechtsdienstleistungen grundsätzlich erlaubt (§ 6 Absatz 1 RDG). Es muss jedoch in den hier relevanten Fällen zumindest unter Anleitung einer Person erfolgen, der die entgeltliche Erbringung dieser Rechtsdienstleistung erlaubt ist (§ 6 Absatz 2 RDG). Dies umfasst insbesondere die unentgeltliche Beratung und Vertretung durch karitative Organisationen und Vereinigungen. Unentgeltlich ist die Tätigkeit jedoch nur dann, wenn lediglich solche Aufwendungen ersetzt werden, die unmittelbaren Bezug zur konkreten Beratung oder Vertretung aufweisen (z. B. Porto-, Telefon- und Fahrtkosten). Die Arbeitszeit und Aufwendungen, ohne Bezug zur konkreten Tätigkeit (z.B. Raum- und Personalkosten) dürfen nicht ersetzt werden. Erfolgt die Tätigkeit nicht unentgeltlich in diesem Sinne, handelt es

sich um eine nach § 3 RDG verbotene Tätigkeit, soweit kein anderer Erlaubnistatbestand vorliegt.

2. Rückforderungen:

Bezüglich der Frage, ob die Mittel, die auf Grundlage von nach § 3 RDG in Verbindung mit § 134 BGB nichtigen Verträgen an nicht registrierte, kommerziell tätige Dienstleister gezahlt wurden, von den Trägern gegebenenfalls zurückzufordern sind, gilt Folgendes:

Soweit Träger Rechtsdienstleister selbst beauftragt haben, sind die dafür anfallenden Kosten den Verwaltungsausgaben der Träger zuzuordnen. Solche Kosten sind im Rahmen des § 46a SGB XII nicht erstattungsfähig. Die Frage, ob diese Zahlungen von den Trägern im Einzelfall zurückerstattet verlangt werden können, weil sie auf Grundlage eines nichtigen Vertrags geleistet wurden, stellt sich daher im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung nicht.

Sofern eine leistungsnachsuchende Person selbst einen nichtigen Vertrag abgeschlossen hat und ein Träger das Entgelt für den beauftragten Dienstleister im Rahmen der Einkommensberechnung abgesetzt hat (§ 82 Absatz 2 Nummer 4 SGB XII), kommt die Aufhebung des insoweit rechtswidrigen Bewilligungsbescheides in Betracht. Denn bei Zahlungen aufgrund eines nach § 3 RDG in Verbindung mit § 134 BGB nichtigen Vertrags handelt es sich nicht um mit der Erzielung des Einkommens verbundene notwendige Ausgaben nach § 82 Absatz 2 Nummer 4 SGB XII. Jedoch sind die gesetzlichen Anforderungen für die Aufhebung hoch. Eine Aufhebung mit Wirkung für die Vergangenheit kann nach Maßgabe des § 45 SGB X zu Lasten der leistungsberechtigten Person nur unter den einschränkenden Voraussetzungen der § 45 Absatz 4 Satz 1 i. V. m. Absatz 2 Satz 3 SGB X erfolgen. Dies verlangt in der Regel Kenntnis oder grobe Fahrlässigkeit hinsichtlich der Nichtigkeit des Vertrags bei der leistungsberechtigten Person.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Katrin Holländer